

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 26.09.2025
Ausgabe 2025/47

Vollzug des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG)

Die Stadt Reichenbach im Vogtland erlässt auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 Abs. 1, 12 Abs.1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Bürgerfest der Stadt Reichenbach im Vogtland
**am 02. Oktober 2025, 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr
sowie am 03. Oktober 2025 von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr.**

Für den im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Bereich gelten folgende Anordnungen:

I.

1. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung hat sich jede/r Besucherin / Besucher so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei, der Ortspolizeibehörde, der Feuerwehr sowie des Rettungs- und Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Alkoholische Getränke jeglicher Art dürfen nicht auf das Festgelände mitgebracht, oder außerhalb der genehmigten Schankflächen mitgeführt werden.
3. Der Konsum von Betäubungsmitteln jeglicher Art ist untersagt.
4. Hunde sind auf dem gesamten Festgebiet eng an der Leine zu führen.
5. Es ist ferner untersagt
 - 5.1. Glasbehältnisse jeder Art, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen;
 - 5.2. sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören neben Taschen und Rucksäcken, die größer als 20cm x 30cm (DIN A4) sind, insbesondere auch Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für Leib und Leben anderer Veranstaltungsbesucher darstellen, oder Gegenstände (Messer, Taschenmesser, Cuttermesser usw.) durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann;

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

- 5.3. politische Meinungsäußerungen in Form von Informationsständen, die Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, z.B. Flugblätter, das Zeigen von Transparenten, Fahnen und Plakaten zu tätigen;
- 5.4. Bereiche und bauliche Anlagen oder Anlagenteile zu betreten/besteigen, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. Fassaden, Zäune und Geländer, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Dächer und Bäume, Masten aller Art, Bühnen, Denkmäler) und insbesondere auch solche Bereiche die ersichtlich durch Absperrungen jeglicher Art abgegrenzt sind;
- 5.5. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen, Tiere, Sachen, Fahrzeuge oder bauliche Anlagen zu werfen bzw. zu schütten oder diese zu verunreinigen;
- 5.6. Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, wie Leuchtkugeln, Raketen, Böllern Rauchpulver, Rauchbomben, mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
- 5.7. Außerhalb der dafür bereitgestellten Toiletten / WC Anlagen die Notdurft zu verrichten;

II.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich gemäß § 35 S.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an jedermann, der sich während der oben genannten Zeiträume im unter Ziffer IV. definierten Festgebiet aufhält.

III.

Personen, die gegen die unter den Ziffern I. bezeichneten Anordnungen und Verbote verstoßen, oder Passanten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich versagt werden.

Bei Verstößen gegen die in Ziffer I 5.2. genannten Verbote, können Kontrollen der mitgeführten Gegenstände, insbesondere Rucksäcke und Taschen erfolgen und deren Inhalt gegebenenfalls sichergestellt werden.

IV.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

Marktplatz, Marktstraße, Rathausstraße, Bahnhofstraße bis einschließlich Kreuzung Weinholdstraße, Am Graben oberer Teil, Postplatz, Trinitatisgasse oberer Teil, Trinitatispark, Zwickauer Straße bis Feldgasse, Zenkergasse bis Landshop

Der beiliegende Lageplan mit gekennzeichnetem Bereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

V.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung aller Maßnahmen zu I., II. und III. dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

VI.

Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote unter I. kann ein Bußgeldverfahren eröffnet werden.

VII.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtlichebekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Die Anordnungen unter Ziffer I – III dieser Allgemeinverfügung treten am 2. Oktober 2025 17 Uhr in Kraft und gelten in den genannten Bereichen. Sie treten am 3. Oktober 2025 24:00 Uhr außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im verfügenden Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Begründung und der Anlage im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 6 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland Widerspruch erhoben werden.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam unter der De-Mail-Adresse stadt@reichenbach-vogtland.de mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, erhoben werden.

Reichenbach, den 02.09.2025

Henry Ruß
Oberbürgermeister



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.



Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Verantwortlich: Pressestelle
Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,
E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.